

Bericht
des Ausschusses für Standortentwicklung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2023)

[L-2013-366925/4-XXIX,
miterledigt [Beilage 425/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch diese Novelle des Oö. Bodenschutzgesetz 1991 sollen einerseits im Bestreben zur Verwaltungsvereinfachung legistische Doppelgleisigkeiten beseitigt und andererseits die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz moderner Agrartechnologie (Drohnen) geschaffen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit eröffnet, in der Landwirtschaft zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln moderne Agrartechnologie in Form von Drohnen einzusetzen. Die EU rechtlichen Grundlagen lassen dies nur in besonderen Fällen mittels Ausnahmegewilligungen zu, weshalb in dieser Novelle entsprechende Regelungen für derartige Prüf- bzw. Bewilligungsverfahren geschaffen werden müssen. Es ist daher von einer Reihe zusätzlicher derartiger Administrativverfahren für die Bezirksverwaltungsbehörden auszugehen. Eine genaue Zahl lässt sich derzeit aber nicht abschätzen, da sie davon abhängig ist, wie sehr und wie schnell sich die neue Technologie in bestimmten Kulturen oder in der Breite der Landwirtschaft durchsetzen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Für an einer Bewilligung des Drohneneinsatzes interessierte Landwirtinnen bzw. Landwirte werden die üblicherweise mit einem Bewilligungsverfahren zu erwartenden Kosten anfallen.

Bei der Ausstellung von Sachkundeausweisen kommt es zu einer Entlastung für Personen die sich nun auch auf entsprechende Nachweise von Bundesstellen direkt berufen können.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz vorgesehene Beseitigung von Doppelgleisigkeiten, insbesondere mit bundesrechtlichen Regelungen führen zu keiner Verringerung des normierten Umweltschutzes.

Die Ermöglichung des Einsatzes von Agrardrohnen auch für Zwecke des Pflanzenschutzes ist an strenge EU-rechtliche Vorgaben gebunden. Zusätzlich kann der Einsatz dieser modernen Geräte zu einer zielgerichteteren, optimierten Ausbringung beitragen und verringert die Bodenverdichtung.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt worden. Im Notifikationsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission keinen Einwand erhoben. Die gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen geringfügigen Änderungen stellen keine „wesentlichen Änderungen“ im Sinn des Art. 5 Abs.1 3. Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/1535 dar und lösen daher keine neuerliche Notifikationspflicht aus.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 3, 4, 11 und 12:

Hier sollen seit längerem bestehende Doppelgleisigkeiten mit den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) des Bundes beseitigt werden. Diese Verordnung enthält im § 4 ein Verbot des Ausbringens von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden und im § 6 detaillierte Regelungen für die Lagerung von Wirtschaftsdünger. Die Parallelregelungen im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 sollen daher - insbesondere auch zur Vermeidung von Normenkonflikten bzw. Auslegungsfragen - entfallen.

Zu Art. I Z 2 und 10:

Ziel der die Klärschlammausbringung regelnden Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 ist, dass Klärschlamm, der zu Dünge Zwecken abgegeben wird, möglichst unmittelbar dieser Verwendung zugeführt wird (vgl. § 9 Abs. 1). In diesem Sinn soll nun klargestellt werden, dass eine Zwischenlagerung von Klärschlamm - soweit überhaupt - nur in einem sehr engen Rahmen, angelehnt an die entsprechenden Regelungen im § 6 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) des Bundes, zulässig ist.

Zu Art. I Z 5:

Im § 16 Abs. 2 entfällt die Ausnahme betreffend den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere. Diese war ursprünglich im Grundsatzgesetz des Bundes zur Abgrenzung zur Kompetenz der Länder im Bereich des Jagdrechts gemäß Art. 15 B-VG vorgesehen. Der ursprünglich in Ausführung zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes erlassene IV. Abschnitt des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 hat diese Ausnahme übernommen. Da im Oö. Jagdgesetz bisher eine analoge Regelung nicht erfolgt ist und aus systematischen Erwägungen eine landeseinheitliche Regelung im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 auch sinnvoll scheint, soll diese Lücke nunmehr geschlossen werden.

Zu Art. I Z 6 und 8:

Im § 17 Abs. 1 (sowie im § 18a) erfolgt eine Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen des § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, die die Zulassung spezieller Pflanzenschutzmittel für die nicht-berufliche Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorsehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können (und auch nur in Kleinpackungen abgegeben werden dürfen). Das Erfordernis eines Sachkundenachweises und von Aufzeichnungspflichten auch für die Verwendung dieser Mittel ist daher nunmehr überschießend und nicht mehr systemkonform. Ähnliches gilt für die Verwendung von Wildschadenverhütungsmitteln ohne jegliches Gefahrenpotential (zB reines Schaffett bzw. vermischt mit Quarzsand).

Durch die Anpassung im § 17 Abs. 11 soll eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden, zumal auch Bundesstellen einschlägige Sachkundenausweise ausstellen. Durch die im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 normierte direkte Anerkennung können Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenausweisen gemäß § 17 Abs. 4 durch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich eingespart werden.

Der Rest der Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Die gänzliche Neuerlassung von § 17 dient jedoch der besseren Lesbarkeit. Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird daher auf die Ausführungen in der [Beilage 557/2012](#) zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode sowie in der [Beilage 1033/2014](#) zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode verwiesen.

Zu Art. I Z 7:

Durch diese Regelung einschließlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit eröffnet, in der Landwirtschaft zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln moderne Agrartechnologie in Form von Drohnen einzusetzen. Die unionsrechtlichen Grundlagen und Kriterien dafür (Art. 9 der RL 2009/128/EG), die auch nur einzelfallbezogene Ausnahmegewilligungen vorsehen, müssen dabei berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 9:

Der im § 21a vorgesehene Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln stützte sich ursprünglich auf grundsatzgesetzliche Bestimmungen des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG. Nach der Kompetenzänderung durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 (Pflanzenschutzmittelanwendung unterliegt nun der Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 B-VG) wurden diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, mit denen den Bundesländern die Erarbeitung von Landesaktionsplänen zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgetragen wurde, aufgehoben. Alle Bundesländer wirken nunmehr am - nach Vorgabe der EU-Kommission bundeseinheitlich zu erstellenden - Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) unmittelbar mit. Es erübrigt sich daher, parallel dazu einen eigenen Landesaktionsplan zu erarbeiten. Die Landesregierung hat den Bund aber bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zu unterstützen und die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. II:

Artikel II enthält Inkrafttretensbestimmungen.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2023), beschließen.

Linz, am 27. April 2023

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

ÖkR Georg Ecker
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs. 2 Z 3 entfällt; die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „3.“.*

2. *Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Klärschlamm darf vor der Ausbringung von der bzw. vom Nutzungsberechtigten der Ausbringungsfläche oder deren bzw. dessen Beauftragten nicht zwischengelagert werden. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung zur Vorbereitung der Ausbringung von entwässertem Klärschlamm bis zu einer Dauer von fünf Tagen, wenn

1. die Klärschlammfläche mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
2. keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,
3. es sich nicht um staunasse Böden handelt und
4. der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt.“

3. *§ 15 Abs. 3 Z 1 entfällt; die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „1.“ und „2.“.*

4. *§ 15 Abs. 4 entfällt.*

5. *§ 16 Abs. 2 lautet:*

„(2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen; abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt jedoch dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 grundsätzlich Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.“

„§ 17

Sachkundenachweis

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2015, sowie bei der Verwendung von Wildschadenverhütungsmitteln, hinsichtlich derer im amtlichen Pflanzenschutzmittelregister keine Gefahrenklasse angegeben ist, nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, jede nicht-berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Besitz eines gültigen Sachkundeausweises erforderlich. Dieser ist auf Verlangen eines Organs der Behörde vorzuweisen.

(2) Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt

1. für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die nicht-berufliche Verwendung in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) eine am 1. Jänner 1992 nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
 - d) der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, oder
 - e) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung;
2. für sonstige Verwenderinnen bzw. Verwender:
 - a) ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Z 1,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich veranstalteten Ausbildungskurs im Ausmaß von mindestens fünf Stunden, oder
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat in ihren Aus- und Weiterbildungskursen den Inhalt des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln.

(4) Ein Sachkundeausweis ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag auszustellen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 erbringt und gegen sie oder ihn keine Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 rechtswirksam angeordnet ist.

(5) Der Sachkundeausweis hat zumindest folgende Angaben bzw. Merkmale zu enthalten:

1. die Bezeichnung „Sachkundeausweis“;
2. die ausstellende Stelle;
3. Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers;
4. Ausstellungsdatum und Ablaufdatum der Gültigkeit;
5. die Unterschrift der bzw. des Ausstellungsbefugten.

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit des Sachkundeausweises zu erlassen.

(6) Dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises ist ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 anzuschließen und - sofern die dafür erforderlichen Ausbildungen länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen wurden - die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß Abs. 8 nachzuweisen, der nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein darf.

(7) Der Sachkundeausweis wird für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt. Eine Neuausstellung darf nur erfolgen, wenn die Teilnahme eines Weiterbildungskurses gemäß Abs. 8 nachgewiesen wird. Dieser Kurs darf nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein.

(8) Weiterbildungskurse sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im erforderlichen Umfang zu veranstalten und haben bei einer Mindestdauer von fünf Stunden insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wesentlichen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus kann die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Weiterbildungskurse von anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die gleichwertige Informationen vermitteln, als Weiterbildungskurse im Sinn dieser Bestimmung anerkennen.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die Namen und Geburtsdaten jener Personen unverzüglich mitzuteilen, gegen die rechtswirksam Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 angeordnet wurden. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Anfrage die Daten betreffend Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundeausweises mitzuteilen.

(10) Bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Pflanzenschutzstelle gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 im übertragenen Wirkungsbereich tätig; sie ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Erlös der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihr als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

(11) Als Sachkundeausweis gilt auch eine Bescheinigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309

vom 24.11.2009, S 71, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Bundes oder eines anderen österreichischen Bundeslandes.“

7. Dem § 18 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag kann die Behörde für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) in besonderen Fällen mit Bescheid Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 2009/128/EG durch Verordnung nähere Vorschriften für die Bewilligung dieser Ausnahmen zu erlassen.“

8. Im § 18a erster Satz wird die Wortfolge „außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich“ durch die Wortfolge „außer bei der nicht-beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2015, sowie bei der Verwendung von Wildschadenverhütungsmitteln, hinsichtlich derer im amtlichen Pflanzenschutzmittelregister keine Gefahrenklasse angegeben ist“ ersetzt.

9. § 21a lautet:

**„§ 21a
Aktionsplan**

Die Landesregierung hat den Bund bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG zu unterstützen und die dafür erforderlichen Informationen zu übermitteln.“

10. Im § 49 Abs. 1 Z 6 entfällt die Wortfolge „als Betreiber einer Abwasserreinigungsanlage“.

11. § 49 Abs. 1 Z 10 entfällt.

12. Im § 49 Abs. 2 Z 3 entfällt das Zitat „Z. 10.“.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.